

# Die Bunten - Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Die Bunten“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und soll dann den Zusatz „e.V.“ im Namen tragen.

1. Der Vereinssitz ist in Augsburg.  
Geschäftsstellen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung Graffiti Kultur, freier Kunst & Künstler, insbesondere regionaler und überregionaler Gruppierungen und Einzeldarsteller. Den Künstlern und Fachkundigen soll dadurch der Zugang zu einem Publikum und somit der Verbreitung ihrer Kunst, ihres Wissens und ihrer Fertigkeiten ermöglicht werden. Dem Publikum soll der Zugang zu Kunst, Informationen und Gleichgesinnten ermöglicht werden. Der Verein fungiert als Plattform und Forum. Hierbei verfolgt der Verein keine kommerziellen Ziele.

Insbesondere gehören zu den Vereinszwecken:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Graffiti Kultur. Er veranstaltet hierzu Ausstellungen, regelmäßige Treffen, öffentliche Sprühaktionen, Themen bezogene Ausflüge und Workshops.
- (2) Ein weiteres Ziele ist die Förderung gegenseitiger Akzeptanz im Verhältnis von Graffitikünstlern und Gesellschaft.
- (3) Der Verein versucht Graffitikünstler Sprühflächen sowie Grafik- und Layoutarbeiten zu vermitteln.
- (4) Angestrebt wird eine Schaffung sowie Erhaltung von dauerhaft legalen Sprühflächen, Präsenz im Internet und Dokumentation, sowie Beschaffung möglicher Nutzungsräumlichkeiten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO77).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

## § 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln; gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 5 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Geschäftsverordnung innerhalb des Vereins übertragen sind. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassierer, dem Schriftführer und einem weiteren Verantwortlichen. Weitere Aufgaben befinden sich in der Geschäfts- und Finanzverordnung.
5. Alle Vorstandsmitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Vorstandsversammlung.
6. Der Rücktritt als Vorstand ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten). Er muss schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt und begründet werden.
7. Der Vorstand haftet nicht für den Verein oder die Mitglieder des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind: Vorstand, erweiterter Vorstand, Mitglieder auf Probe, passive Mitglieder, aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell unterstützen sein.

### **5.1 Mitgliederstatus**

1. Die Mitgliedschaft auf Probe endet automatisch, ohne Begründung und Benachrichtigung, nach 6 Monaten, außer diese wird vom Vorstand verlängert. Die Mitgliedschaft auf Probe ist mit Vollendung des 12. Lebensjahres möglich. Mitglieder auf Probe haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
2. Aktive Mitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie verpflichten sich den Verein aktiv im Sinne der Satzung und Geschäftsverordnung zu unterstützen. Aktive Mitglieder werden durch mindestens 3 Vertreter des Vorstandes ernannt.
3. Passive Mitglieder und Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder werden durch mindestens 2 Vertreter des Vorstandes ernannt.
4. Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Beschluss innerhalb einer Vorstandssitzung ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

### **5.2 Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei Handlung gegen die Satzung. Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Person mit dessen Erlöschung.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und für den Verein erbrachte Leistungen.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandsversammlung

## **§ 7 Vorstandsversammlung**

1. Vorstandsversammlungen dienen dem Zweck der Umsetzung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandsversammlung hat mindestens einmal monatlich stattzufinden.
3. Die Vorstandsversammlung besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
4. Die Vorstandsversammlung ist ausschließlich mit Erscheinen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **8.1 Regelungen der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins (mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder) es erfordert oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung werden alle aktiven Mitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstände per E-Mail oder, wenn dies nicht möglich ist, schriftlich eingeladen. Passive Mitglieder, Fördermitglieder und Mitglieder auf Probe werden durch die vereinseigene Internetseite informiert ([www.Die-Bunten.de](http://www.Die-Bunten.de)).
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei dem Erscheinen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **8.2 Zwecke der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat die Pflicht die Mitglieder über alle Aktivitäten des Vereins zu informieren.
2. Die Mitgliederversammlung überprüft die Aufgaben des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die zukünftigen Aktivitäten des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

## **§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kunstverein Augsburg. Das Vermögen muss satzungsgemäß und gemeinnützig verwendet werden.

Beschlossen, Augsburg, den 31.08.2011

### **Unterschriften**

Christian Rappl

Daniel Tröster

Julian Hirt

Christian Ostler

Frederik Moser

Richard Goerlich

Jonas Jonke